

Infoblatt Ausbildung

Mehr Infos zum Thema Ausbildung unter: www.faire-integration.de/de/topic/23.ausbildung.html

In Deutschland gibt es verschiedene Wege eine berufliche Qualifizierung zu erhalten. Neben dem Studium an der Hochschule oder der Universität, gibt es auch die Möglichkeit eine Ausbildung abzuschließen. Es gibt verschiedene Arten von Ausbildung (außerbetriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, duale (oder: betriebliche) Ausbildung).

Bei der dualen Ausbildung schließen Sie mit Ihrem ausbildenden Betrieb einen Ausbildungsvertrag ab. Der Vertrag muss schriftlich vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen sein.

Selbstverständlich haben Sie auch als Auszubildende oder Auszubildender Rechte. In Ihrem Ausbildungsrahmenplan steht genau, was Sie in welchem Ausbildungsjahr lernen sollen. Es ist Ihr Recht, dass der Plan befolgt wird. Ihre Ausbilderin oder Ihr Ausbilder ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Das bedeutet, er oder sie gibt Ihnen Anweisungen, wie Sie die Arbeit ausführen müssen. Tätigkeiten, die nichts mit Ihrer Ausbildung zu tun haben, sind jedoch nicht Teil dieses Vertrages. Wenn Tätigkeiten, die nichts mit Ihrem Ausbildungsziel zu tun haben, sehr viel Zeit einnehmen, können Sie sich dagegen wehren.

Volljährige Auszubildende dürfen in Ausnahmefällen anstelle von 8 Stunden täglich bis zu 10 Stunden arbeiten, aber nur, wenn die Überstunden in der darauffolgenden Woche ausgeglichen werden. Für Auszubildende unter 18 Jahren gelten die strengeren Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (max. Arbeitszeit 40 Stunden an 5 Tagen). Da das Lernen im Vordergrund steht, sind Überstunden aber normalerweise nicht notwendig. Der reibungslose Ablauf im Betrieb darf nicht von Auszubildenden abhängig sein. Wenn der/die Auszubildende freiwillig Überstunden macht, müssen diese in Freizeit ausgeglichen oder gesondert vergütet werden.

Was Sie in Ihrer Ausbildung verdienen, ist im Ausbildungsvertrag festgehalten. Gilt in Ihrem Ausbildungsbetrieb ein Tarifvertrag, regelt dieser auch, wie viel Geld Auszubildende erhalten. Mit der Gesetzesnovelle von 2019 wird für Ausbildungsverhältnisse, die ab 2020 abgeschlossen werden, eine Mindestvergütung für Auszubildende verpflichtend. Demzufolge, darf die monatliche Vergütung im ersten Ausbildungsjahr nicht unter 515 € liegen. Mit jedem Ausbildungsjahr steht Ihnen etwas mehr Geld zu. Näheres auf dem Online-Portal von Dr. Azubi: <http://jugend.dgb.de/ausbildung/beratung/dr-azubi>.

Wenn Sie Probleme im Betrieb haben, wenden Sie sich an den Betriebsrat Ihres Ausbildungsbetriebes bzw. an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) vor Ort, wenn es eine bei Ihnen im Betrieb gibt. Alternativ hilft Ihnen Ihre zuständige Gewerkschaft, wenn Sie dort Mitglied sind oder die Beratungsstelle Faire Integration. Bei Problemen in der Schule, können Sie sich an die Vertrauenslehrerinnen oder –lehrer wenden. Sie stehen an jeder Schule für Schülerinnen und Schüler als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach der Probezeit ist die Kündigung durch den Ausbildenden nur möglich, wenn der oder die Auszubildende sich etwas Schwerwiegendes zu Schulden kommen lässt. Ein Beispiel wäre wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit oder der Berufsschule oder etwa Diebstähle im Betrieb. Eine ordentliche Kündigung ist in der Ausbildung nicht möglich. Daher ist eine Kündigung oft nicht rechtens und Sie können dagegen vorgehen. **Achtung:** Das gilt nicht in der Probezeit! Während dieser kann immer fristlos gekündigt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie die Beratungsstellen von Faire Integration kontaktieren:

www.faire-integration.de/de/topic/11.beratungsstellen.html